

Satzung

**zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt
Bad Kreuznach vom 17.07.2023**

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt

Bad Kreuznach (Baumschutzsatzung) vom 17.07.2023

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), folgende Satzung:

§ 1 Schutzzweck und Schutzgegenstand

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne des § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Im Gebiet der Stadt Bad Kreuznach werden alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume sowie alle Walnussbäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Obstbäume in Privatgärten innerhalb geschlossener Ortsteile sind ebenfalls geschützt.
- (3) Geschützt sind
 - a) Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 60 cm Umfang haben.
 - b) Ersatzpflanzungen nach §§ 7 und 8 und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, jeweils unabhängig vom Stammumfang.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Fichten, Tannen, Götterbäume und Pappeln (*Populus spec.*), mit Ausnahme der gefährdeten Schwarzpappel (*Populus nigra*).

(5) Sonstige gesetzliche oder in anderen Rechtsnormen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere Bestimmungen des Naturschutzrechtes, des Denkmalschutzes sowie Festsetzungen im Bebauungsplan werden von dieser Satzung nicht berührt.

(6) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- c) Obstbäume in landwirtschaftlichen Betrieben,
- d) Bäume in Kleingärten.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts -und Landschaftsbildes. Zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zählt auch die klimatische Situation im Siedlungsbereich. Der Sicherung und Erhaltung des Baumbestandes ab der unter Schutz gestellten Größe kommt dabei im gesamten Stadtgebiet eine überragende Bedeutung zu.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht fachgerechte Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen

(2) Eine Beschädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Beschädigungen anzusehen:

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder beschädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtung, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbene Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
- f) das Auf-den-Stock setzen von bruchgefährdeten Bäumen (z.B. Weiden) innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie auf bebauten oder an gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich

(4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen können oder das charakteristische Aussehen erheblich verändern.

(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Entsprechende Maßnahmen sind der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) ist in jedem Fall zu beachten.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt Bad Kreuznach kann bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung und zum Schutz von gesunden Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft.

§ 5 Ausnahmen, Befreiungen und Nebenbestimmungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern;

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann;
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; zu den Gefahren zählen auch schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit, für die nachweislich der Baum ursächlich ist;
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, Balkone und Terrassen unzumutbar beeinträchtigen.
Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster durch den geschützten Baum so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnungen tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, oder wenn das Blätterdach des geschützten Baumes den Zutritt des Sonnenlichtes vollständig tagsüber von einer Terrasse abhält.
- f) die Beseitigung des Baumes aus dringenden öffentlichen Interessen erforderlich ist;
- g) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen, weil die Erhaltung des übrigen Baumbestandes dies erfordert.

(2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Für die Entfernung von Bäumen mit einem Stammumfang von 100 cm oder mehr, die auf natürliche Weise abgestorben sind, genügt die vorherige schriftliche Anzeige.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Bad Kreuznach, Abteilung Tiefbau und Grünflächen, schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Im Fall einer nach § 5 dieser Satzung erteilten Ausnahme ist der Antragstellende auf dem betroffenen Grundstück auf seine Kosten zur Ersatzpflanzung eines Laubbaumes gemäß der aktuellen „Liste der Stadt der geeigneten Bäume für Ersatzpflanzungen im Sinne dieser Satzung“ wie folgt verpflichtet:

1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, ist ein Baum mit einem Stammumfang von 16-18 cm nachzupflanzen.
2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten stärker zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung ist in der nächsten Pflanzperiode von November bis März durchzuführen.

(2) Können Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und verfügt der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich, wo dies möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung an die Stadt Bad Kreuznach zu entrichten. Die Höhe einer Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Ergänzung des von dieser Satzung geschützten Baumbestands zu verwenden.

§ 8 Unerlaubte Eingriffe

(1) Wird ein geschützter Baum ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 oder ohne dass eine unmittelbar drohende Gefahr nach § 3 Abs. 5 vorlag, im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 entfernt oder zerstört, so ist der Verursachende zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet. Wird ein geschützter Baum beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahme, Befreiung oder unmittelbar drohende Gefahr vorlag, so hat der Verursachende die Beschädigung oder Veränderung auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wächst eine Ersatzpflanzung nicht an oder ist eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs.1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Bad Kreuznach entgegen § 3 Abs.5 S. 2 nicht anzeigt,
- c) nach § 4 angeordnete Maßnahmen nicht trifft,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Ersatzpflanzung nicht durchgeführt hat,
- e) keine Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 entrichtet,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die Beschädigung oder Veränderung nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.